

02.09.04**Vk - Fz - Wi****Berichtigung**

Erste Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr

Das Bundeskanzleramt hat mit Schreiben vom 2. September 2004 Folgendes mitgeteilt:

Aufgrund eines Büroversehens ist in Artikel 1 Nr. 9 des Gebührenverzeichnisses (Seite 3 der Bundesratsdrucksache 561/04) auf § 46 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) statt auf § 45 VwVfG Bezug genommen worden. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Begründung zu Nr. 9 des Gebührenverzeichnisses verwiesen, in der richtigerweise eine Bezugnahme auf § 45 VwVfG erfolgte.

Es wird gebeten, das Büroversehen zu entschuldigen und die beigelegte Seite auszutauschen.

5	Bestätigung von COP- Dokumenten	10 – 30
6	Für unter den Nummern 1 bis 5 nicht aufgeführte Amtshandlungen können Gebühren erhoben werden in Höhe von	bis zu 320
7	Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung nach den Nummern 1 bis 6 aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde sowie Rücknahme eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung nach den Nummern 1 bis 6 nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	bis zu 75 % der Gebühr für die Vornahme der Amtshandlung
8	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung nach den Nummern 1 bis 6, soweit der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	bis zur Höhe der für die Amtshandlung vorgesehenen Gebühr
9	Teilweise oder vollständige Zurückweisung eines Widerspruchs , soweit der Widerspruch nicht nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unbeachtlich ist	bis zur Höhe der für die Amtshandlung vorgesehenen Gebühr
10	Rücknahme eines Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	bis zu 75 % der Gebühr nach Nummer 9
11	Erfolgloser Widerspruch , der sich ausschließlich gegen eine Kostenentscheidung richtet	bis zu 30 % des streitigen Betrages“

Artikel 2

Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen kann den Wortlaut der Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.